



30. März 2017

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Re- vision der Verordnung über elektrische Niederspannungs- installationen (NIV; SR 734.27)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	2
2. Ablauf und Adressaten	2
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	6

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Verordnungsrevision ist die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über die elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im Rahmen einer «Arbeitsgruppe Revision NIV» mit den direkt betroffenen Kreisen die geltende Verordnung überprüft und in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf festgestellt. Die Arbeitsgruppe hat entsprechende Vorschläge für eine Anpassung der NIV erarbeitet. Es geht dabei um Themen aus dem Vollzug der Verordnung (u.a. Verwaltungsstrafverfahren, Administration) und um Fragen, die sich aus geänderten technischen Rahmenbedingungen ergeben, wie die Installation von besonderen Anlagen (z.B. Photovoltaik, Aufzüge, Haustechnik) und um die Anpassung an ein geändertes wirtschaftliches Umfeld (u.a. dezentrale Energieproduktion, neue Akteure auf dem Markt).

Die Unterlagen für die Vernehmlassung und die eingegangenen Stellungnahmen können [unter www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2016 > UVEK eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Ablauf und Adressaten

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat am 5. September 2016 die Vernehmlassung eröffnet. Diese dauerte bis am 5. Dezember 2016. Innerhalb dieser Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 93 Stellungnahmen ein, die erfasst und systematisch ausgewertet wurden.

Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten unter anderem die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitäts- sowie Verkehrswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, die Gebäudewirtschaft sowie Konsumentenorganisationen.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Von den 116 Eingeladenen haben 46 eine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich haben 47 Organisationen, Firmen und Einzelpersonen ohne direkte Einladung an der Vernehmlassung teilgenommen. Ausdrücklich auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet haben alle Kantone, wobei die Kantone NW, TI, SH und TG Bemerkungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen angebracht haben. Auf eine Stellungnahme verzichtet hat auch die SP Schweiz. Der Schweizerische Gewerbeverband verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahme von suissetec.

Die Liste der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden kann unter www.admin.ch > Bundesrecht > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2016 > UVEK eingesehen und heruntergeladen werden.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
Elektrizitätswirtschaft	16
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	7
Gas- und Erdölwirtschaft	1
Verkehrswirtschaft	1
Gebäudewirtschaft	9
Organisationen der Wissenschaft	3
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	7
Privatpersonen	15
Stellungnahmen insgesamt	93

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Überarbeitung der NIV wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden in ihren Grundzügen und ihrer Stossrichtung ausnahmslos teils ausdrücklich, teils stillschweigend zugestimmt. In keiner einzigen Stellungnahme wird verlangt, auf die Revision zu verzichten.

Mit grosser Mehrheit werden auch die inhaltlichen Anpassungen gutgeheissen, bzw. es werden Vorschläge zur Verbesserung der vorgeschlagenen Regelungen vorgebracht. Dabei wird nur in Einzelfällen beantragt, auf eine Änderung der bisherigen Regelung zu verzichten. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Stellungnahmen auf die folgenden Kernpunkte des Änderungsvorschlages:

Artikel 8 Fachkundigkeit im Installationsbereich

Gemäss Verordnungsentwurf gilt wie bisher die Berufsausbildung im Elektro-Installationsgewerbe bzw. der Abschluss dieser Ausbildung mit dem Bestehen der berufskundlichen Fächer der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung für Elektro-Installateure) als Grundlage für die Anerkennung der Fachkundigkeit im Installationsbereich und damit für die Erteilung der Installationsbewilligung. An diesem Grundsatz wird nicht gerüttelt. Diskutiert wird hingegen, welche Anforderungen für Absolventen von alternativen Berufsausbildungen (Studium Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ETH, Fachhochschule FH oder Höhere Fachschule HF oder Berufsbildung in einem dem Elektro-Installateur nahe verwandten Beruf) für die Erlangung der Fachkundigkeit gelten sollen (Troller, TI, electrosuisse, ETH, Bonadio). Dabei bestehen u.a. unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der notwendigen Praxis im Installieren oder darüber, wer für die Definition der Inhalte und für die Durchführung der

– an sich unbestrittenen – Praxisprüfung für solche Personen und über die Beurteilung der Gleichwertigkeit von ausländischer Ausbildung und verwandten Berufen zuständig sein soll (VSEI, VAEI, VBLEI, VThEI, ODEC, Swissolar).

Artikel 9 (Installations-)Bewilligung für Betriebe

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Installationsbewilligung an Betriebe und den Vorschriften betreffend deren innerer Organisation wird vor allem die Frage des Beschäftigungsgrades von teilszeitlich angestellten fachkundigen Personen / technischen Leitern diskutiert. Es wird befürchtet, dass die Erhöhung des vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungsgrades für diese Personen von 20% auf 40% dazu führen könnte, dass eine praktische Tätigkeit in der Installation für Personen mit einem Lehrpensum in der Berufsbildung oder an weiterführenden Ausbildungsstätten (FH, HF) nicht mehr möglich wäre. Das könnte den Bezug der Praxis auf die Berufsbildung gefährden, was grundsätzlich nicht erwünscht ist (Röllli, Troller, Skyguide, Ohm-Control, Oberli, Schädeli). Der Städteverband befürchtet Nachteile für die KMU durch die neuen Regelungen.

Artikel 10 Betriebsorganisation

In Artikel 10 sind die Anforderungen an die Organisation festgehalten, denen Betriebe genügen müssen, damit sie eine Installationsbewilligung erhalten können. In diesem Zusammenhang wird verlangt, dass der vorgelegte Vernehmlassungsentwurf betreffend die Regelung der betriebsinternen Aufsicht über die Ausführung der Installationsarbeiten präzisiert und geschärft wird (ODEC, electrosuisse, VSE, Zeindler, VAS, Ohm-Control). In der Stossrichtung wird der vorgelegte Vorschlag aber gutgeheissen.

Artikel 10a Ausführen von Installationsarbeiten durch den Betrieb selbst

VSEK und VAS beantragen eine genauere Definition des Begriffes «Betriebsangehöriger». Die Regelungen über die Berechtigung zur Inbetriebnahme von elektrischen Installationen sollen gestrichen oder geändert werden (Zeindler, electrosuisse, VSEI, VAEI, VBLEI, VThEI).

3. Abschnitt Eingeschränkte Installationsbewilligungen

Zu den Regelungen über die eingeschränkten Installationsbewilligungen (Art. 12: Arten; Art. 13 Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen; Art. 14, Bewilligung für Installationen an besonderen Anlagen; Art. 15. Anschlussbewilligung) sind viele Stellungnahmen eingegangen. Zwar gilt auch hier, dass die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz nicht abgelehnt wird, in einzelnen Punkten wird aber (zum Teil auch kontrovers) Nachbesserung verlangt. Konkret geht es dabei darum, welche Berufe und Berufsgruppen überhaupt Zugang zu solchen eingeschränkten Bewilligungen haben sollen (Küche Schweiz, VSSM), welchen Anforderungen die entsprechenden Personen im Einzelfall genügen müssen um eine solche Bewilligung zu erhalten (Zeindler, suissetec, Polybau, as, GKS, Holzfeuerungen, SVK, Siemens, VSSM) und in welchem Umfang Installationsarbeiten unter einer solchen Bewilligung ausgeführt werden können (EBS, Oberli, VSEK, IGK, VAS, Spenger, Skyguide).

Die Diskussion über den Zugang zu den eingeschränkten Bewilligungen steht in engem Zusammenhang mit der Diskussion über den Zugang zur Fachkundigkeit. Hier wie dort geht es um die Fragen, welche Ausbildung mit der des Elektro-Installateurs als gleichwertig zu betrachten ist (Zeindler, suissetec, EBS, Spenger), wie und durch wen diese Gleichwertigkeit festgestellt wird und wer die – zulässigen und erwünschten - Prüfungen zur Feststellung der Fachkompetenz der betroffenen Personen organisieren und durchführen soll (suissetec, as, GKS, Holzfeuerungen, SVK, Siemens, aqua suisse, Fust).

In Bezug auf den Umfang der unter einer eingeschränkten Installationsbewilligung zulässigen Installationsarbeiten hat das UVEK im September 2015 Abweichungen von den in Artikel 14 und 15 festgelegten Anforderungen für die Heizungs-, Lüftungs- und Klimabranche und für die Aufzugsbranche bewilligt und die Anforderungen an die Fachkompetenz der für Service- und Unterhalt solcher Anlagen eingesetzten Personen der Praxis angepasst und gesenkt. Diese Ausnahmegewilligungen sollen mit der Revision der Verordnung in geltendes Recht übernommen werden. Wie Stellungnahmen zeigen,

genügt der vorgelegte Vorschlag den betroffenen Kreisen nicht. Es werden Präzisierungen und Korrekturen verlangt, insbesondere auch in Bezug auf die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der notwendigen Überprüfung der Fachkompetenz der Personen, welche diese erleichterten Anforderungen in Anspruch nehmen wollen (suissetec, as, GKS, SKMV, Holzfeuerungen, SVK).

Ein uneinheitliches Bild ergibt die Vernehmlassung bezüglich der neu vorgeschlagen fachlichen Betreuung der Inhaber von eingeschränkten Installationsbewilligungen durch eine akkreditierte Inspektionsstelle. Einerseits wird beantragt auf diese fachliche Betreuung ganz zu verzichten (GKS, Holzfeuerungen, SVK, Siemens), andererseits wird verlangt, dass neben den akkreditierten Inspektionsstellen auch unabhängige Kontrollorgane oder Installationsbetriebe mit einer allgemeinen Installationsbewilligung diese Betreuung wahrnehmen können (suissetec, Oberli, VAS, FEA).

Artikel 21 Prüfungen

Mit Artikel 21 wird die Durchführung der Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Erteilung von eingeschränkten Installationsbewilligungen vorgesehen sind, dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) übertragen. In den Stellungnahmen wird kontrovers diskutiert, ob diese Prüfungen dagegen nicht durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (VSEI, VAEI, VBLEI, VThEI) oder durch anerkannte qualifizierte Ausbildungsanbieter (wie z.B. Höhere Fach- oder Fachhochschulen oder Ausbildungsstätten von einzelnen Branchen) durchgeführt werden sollten (GKS, Holzfeuerungen, SVK, Siemens, suissetec).

Artikel 23 bis 25 Meldewesen

Bei den Regelungen über das Meldewesen (Art. 23 – 25) ergibt die Vernehmlassung einen Klärungsbedarf bei der Frage, in welchen Fällen auf die an sich obligatorische Installationsanzeige vor Inangriffnahme von Installationsarbeiten verzichtet werden kann (Art. 23) (electrosuisse, VSE, Kreis, groupe e, ewz, VSEK, VAS, Bonadio, Swisscom) und in welchen Fällen und von wem der Sicherheitsnachweis nach Abschluss der Installationsarbeiten dem Eigentümer oder der Netzbetreiberin zu übergeben ist (Art. 24) (BL, electrosuisse, VSE, EBS, ewz, groupe e, VSEK, VAS, Swisscom, Swissolar). Bei den Meldepflichten bei eingeschränkten Bewilligungen (Art. 25) stösst vor allem die vorgeschlagene Regelung für temporäre Installationen und Baustellen auf Widerstand (economie suisse, SBV, infra, VSEK, VAS).

3. Abschnitt Nachweis der Sicherheit

Im Zusammenhang mit dem Nachweis der Sicherheit gibt vor allem die Abnahmekontrolle für Eigenversorgungsanlagen mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilstromnetz (Art. 35) Anlass zu Bemerkungen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass die vorgeschlagene Abnahmekontrolle für diese Anlagen gestrichen bzw. nicht eingeführt werde (SH, TG, groupe e, Troller, Schopfer). Weitere Bemerkungen betreffen den Inhalt des Sicherheitsnachweises (Art. 37), indem verschiedene Vorschläge gemacht werden, welche anderen, zusätzlichen Angaben insbesondere für die Kontrollorgane notwendig sind (VSE, VAS, ewz, groupe e, BKW, EBS, Zeindler).

Anhang Kontrollperioden für die periodische Kontrolle

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Kontrollperioden wird vor allem auf die internationalen Normen für die Kontrolle von Installationen in Explosionschutzonen hingewiesen (AVDEL, CARBURA, Zeindler, TK 31, VSEK, DSM, BASF, Syngenta, CIMO, Huntsman, Handelskammer, Lonza, infrapark Baselland, VKF, thuba). Daneben gibt es Bemerkungen zur Kontrolle von Installationen in medizinischen Räumen (electrosuisse, VSEK, VAS, HEV, EBS, Oberli, AVDEL) und Vorschläge dazu, wie die verschiedenen Installations- und Schutzsysteme (Nullung Schema III) zu kontrollieren sind (electrosuisse, VSEK, SUVA).

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

- Aargau (AG)
- Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Appenzell Innerrhoden (AI)
- Basel-Land (BL)
- Basel Stadt (BS)
- Bern (BE)
- Freiburg (FR)
- Genf (GE)
- Glarus (GL)
- Graubünden (GR)
- Jura (JU)
- Neuenburg (NE)
- Nidwalden (NW)
- Obwalden (OW)
- Schaffhausen (SH)
- Schwyz (SZ)
- St. Gallen (SG)
- Tessin (TI)
- Thurgau (TH)
- Uri (UR)
- Waadt (VD)
- Wallis (VS)
- Zug (ZG)
- Zürich(ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- aqua suisse
- economiesuisse
- infra suisse (infra)
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)
- Verein Polybau (Polybau)

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

- BKW Energie AG (BKW)
- CES TK 31 (TK 31)
- Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
- electrosuisse
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
- Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG (EBS)
- groupe e SA
- Interessengemeinschaft Elektrokollunternehmen (IGK)

- Verband Aargauischer Elektro-Installationsfirmen (VAEI)
- Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
- Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen (VBLEI)
- Verband der Walliser Stromverteiler VWSV (AVDEL)
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)
- Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK)
- Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen (VThEI)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi

- BASF Suisse SA (BASF)
- CIMO SA (CIMO)
- Dutch State Mines (DSM)
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA)
- Huntsman GmbH (Huntsman)
- Lonza AG (Lonza)
- Siemens Schweiz AG (Siemens)
- Syngenta Crop Protection Monthey SA (Syngenta)

Gas- und Erdölwirtschaft / Industrie du gaz et du pétrole / Industria petrolifera a del gas

- CARBURA

Verkehrswirtschaft / Industrie des transports / Economia dei trasporti

- Skyguide

Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / Industria delle costruzioni

- GebäudeKlima Schweiz (GKS)
- Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
- Küche Schweiz
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- Schweizerischer Kaminfegermeister - Verband (SKMV)
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik (SVK)
- Holzfeuerungen Schweiz – SFIH (Holzfeuerungen)
- Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)

Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche

- Elektro-Ausbildungszentrum Zentralschweiz, Röllli Daniel (Röllli)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)
- Schweizerischer Verband der dipl. HF (ODEC)

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica

- Swissolar

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

- Fust AG (Fust)
- Handelskammer Wallis (Handelskammer)
- infrapark Baselland
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Swisscom
- thuba AG (thuba)
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

Privatpersonen / Personnes privées / Privati

- as-energie GmbH, Schädler Toni (as)
- az-technics GmbH, Schädeli Stefan (Schädeli)
- Berthoud Jean Marc
- DELMAR AG, Delachaux Marcel
- ElectrInfo Sàrl, Bonadio Gregorio (Bonadio)
- Elektro Troller GmbH, Troller Patrick (Troller)
- Fyrosol AG, Schopfer Hanspeter (Schopfer)
- Kreis Control, Kreis Peter (Kreis)
- Lippuner Energie- und Metallbautechnik AG, Spenger Marco (Spenger)
- Oberli Electric GmbH, Oberli Andreas (Oberli)
- Ohm-Control AG, Dorsaz Benoît (Ohm-Control)
- Santamaria Pablo
- Stadelmann Marcel
- Stucki Elektroberatung, Stucki Adrian
- Zeindler Haustechnik, Zeindler Daniel

Total / Total / Totale: 93